

**Vertrag
über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton
Basel-Landschaft in die medizinisch-sozialtherapeutische
Entzugsklinik Cikade in Böckten**

Vom 15. Dezember 2004¹

GS 35.0543

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD), gestützt auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976² sowie der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien vom 25. September 2001³, und der Verein Suchthilfe Region Basel (SRB) schliessen miteinander, für die Entzugsklinik Cikade, folgenden Vertrag ab:

§ 1 Leistungsauftrag

¹ Die Klinik Cikade in Böckten bietet Entzüge, Teilentzüge und Zwischenplatzierungen für Konsumentinnen und Konsumenten vorwiegend illegaler Drogen an. Die Klinik Cikade begleitet suchtmittelabhängige Menschen bei ihrem individuellen Entzug und motiviert sie bestmöglich für ein Anschlussprogramm. Das Angebot reicht vom kalten bis warmen Entzug und wird ergänzt durch ein Therapieangebot und alternative Heilmethoden. Das Entzugsprogramm wird für alle Patienten, unter Einbezug der einweisenden Stellen, individuell festgelegt und allenfalls während dem Entzug angepasst. Die Klinik Cikade überprüft regelmässig ihr Angebot und passt es gegebenenfalls der aktuellen Situation an.

² Die Klinik Cikade verpflichtet sich alles Erforderliche zu unternehmen, damit beim Patientenaustritt ein ambulantes oder stationäres Anschlussprogramm eingeleitet werden kann.

³ Das diesem Vertrag beiliegende Betriebskonzept (Stand 30. Juni 2004) ist Vertragsbestandteil und für den Verein SRB (die Klinik Cikade) massgebend. Wesentliche Konzept-änderungen oder -erweiterungen sind nur nach vorgängiger Absprache mit der VSD des Kantons Basel-Landschaft zulässig.

⁴ Die Klinik Cikade verpflichtet sich im Rahmen der Leistungserbringung zur Zusammenarbeit mit anderen involvierten Institutionen im Bereich der Suchthilfe.

⁵ Der Verein SRB führt eine differenzierte, ergebnisorientierte Statistik über die

¹ Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 2005.

² GS 26.187, SGS 930

³ GS 34.284, SGS 901.41

Arbeit der Klinik Cikade und erläutert dies jeweils im Jahresbericht.

§ 2 Klinikaufenthalt; Aufnahmepflicht; Zwischenplatzierungen

¹ Die Aufnahme erfolgt nach Absprache mit den folgenden Fachstellen für Drogenberatung: Drogenberatung Baselland in Liestal, Reinach und in Laufen, Drop-In und Badal in Basel sowie in Ausnahmefällen mit den Hausärztinnen und -ärzten.

² Der Klinikaufenthalt wird auf 60 Entzugstage beschränkt. Er gliedert sich in eine Akutphase (Phase 1) von maximal 28 Tagen und gegebenenfalls in eine Abbau- und Stabilisationsphase (Phase 2) von höchstens 32 Tagen. Der Aufenthalt sowie die Dauer in den beiden Phasen müssen ärztlich indiziert werden.

³ Pro Kalenderjahr und Person sind nur zwei Aufnahmen möglich. Ausnahmen sind vom Kantonsärztlichen Dienst zu genehmigen.

⁴ Der Verein SRB verpflichtet sich, im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte entzugswillige Patientinnen und Patienten in der Cikadeklinik aufzunehmen, sofern nicht wichtige medizinische Gründe oder im Konzept vorgesehene Ausnahmen dagegen sprechen.

⁵ Nach vorgängigem Gesuch, erfolgter Indikation durch die Drogenberatung Baselland und Kostengutsprache durch den Kantonsärztlichen Dienst kann die Cikadeklinik Patientinnen und Patienten weitere 30 Tage, im Sinne einer sozialtherapeutischen Zwischenphase weiterbetreuen. Die gesamte Aufenthaltsdauer wird auf 90 Tage begrenzt.

§ 3 Kostenvergütung

¹ Der Kanton Basel-Landschaft vergütet dem Verein SRB die Differenz zwischen der vereinbarten Tagesvollpauschale der Phasen 1 und 2 und den Leistungen der Krankenkassen. Die Ein- und Austrittstage werden voll vergütet. Davon ausgenommen sind Übertritte von einem oder in ein Krankenhaus. Die Beiträge des Kantons Basel-Landschaft sind auf den Patientenrechnungen auszuweisen.

² Soweit Dritte durch Vertrag oder Gesetz zur Kostentragung verpflichtet sind, reduziert sich die Vergütung des Kantons um den Betrag, den die Dritten zu leisten haben.

³ Die Nebenkosten richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung und werden pauschal pro Tag abgerechnet. Sie enthalten alle persönlichen Auslagen inkl. der notwendigen Urinproben. Für Fahrspesen zu Sitzungen oder Vorstellungsgesprächen in Einrichtungen gilt die jeweils gültige Verordnung über den Spesenersatz des Kantons Basel-Landschaft.

⁴ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und der Verein SRB legen bis spätestens am 31. März jedes Kalenderjahres die Höhe der Tagesvollpauschalen der Cikadeklinik fest. Dabei reduziert sich der Tarif der Entzugsphase 2 gegenüber der Phase 1 pro Belegtag um mindestens 100 Fr. Die Kosten der

sozialtherapeutischen Zwischenphase entsprechen in etwa dem mittleren Wert einer stationären Drogentherapie in der Region Nordwestschweiz und gehen zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

§ 4 Abrechnung

¹ Grundlage für die Abrechnung bildet das Verzeichnis der Cikadeklinik über die behandelten Patientinnen und Patienten unter Angabe des Garanten, der Anzahl Pflage tage und des Rechnungsbetrages. Die Cikadeklinik kann zusätzlich die Kopie der Patientenrechnung einreichen.

² Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich mit der VSD.

³ Die VSD ist befugt, die Grundlagen der Abrechnung, unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses, durch die Finanzkontrolle prüfen zu lassen.

§ 5 Anpassung und Kündigung des Vertrages

¹ Die Vertragspartner verpflichten sich während der Vertragsdauer für Anpassungen Hand zu bieten, die aufgrund veränderter Verhältnisse erforderlich werden. Vertragsänderungen unterliegen der Genehmigung durch die VSD des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 6 Rechnungsführung und Budget

¹ Der Verein SRB führt für die Klinik Cikade eine gesonderte Betriebsrechnung.

² Der Verein SRB stellt der VSD jeweils bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres den Jahresbericht und die Jahresrechnungen (Klinik Cikade und Verein) des Vorjahres zu.

³ Die Budgets des Vereins SRB sind der VSD unaufgefordert vorzulegen.

§ 7 Vertretung des Kantons

¹ Dem Kanton Basel-Landschaft steht das Recht zu eine Vertretung in den Vorstand des Vereins SRB zu delegieren.

² Die Vertretung vertritt die Interessen des Kantons und ist Bindeglied zwischen dem Vorstand des Vereins SRB und dem Kanton.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag ersetzt denjenigen vom 9. Februar 2000¹ und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ GS 33.1130, SGS 925.10